

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSPARTEIEN

Verkäuferin im Sinne dieses Vertrags ist die Gesellschaft Perozeni S.r.l., Lieferantin der Ware/Dienstleistungen, die Gegenstand der Auftragsbestätigung sind und für die eine ordentliche Rechnung ausgestellt wird.

Käuferin im Sinne dieses Vertrags ist der Kunde, auf den die Rechnung für die Ware/Dienstleistungen ausgestellt wird, die in der Auftragsbestätigung enthalten sind.

2. LIEFERDATEN

Die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin enthaltenen Lieferdaten gelten nur als ungefähr und können von unvorhergesehenen Umständen beeinflusst werden. Eventuelle Nichteinhaltung der angegebenen Lieferfristen wird, falls möglich, der Käuferin angezeigt. Im Falle einer von der Käuferin gewünschten zwingenden und verbindlichen Lieferfrist, muss diese ausdrücklich schriftlich in der Bestellung angegeben und von der Verkäuferin schriftlich zur Annahme unterzeichnet werden. Jede Angabe eines Lieferdatums, das nicht ausdrücklich angenommen wurde, ist ungültig.

Die Verkäuferin kann die Lieferung aussetzen, falls die Käuferin ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. In diesem Fall wird die Lieferung um die Zahl der Tage verschoben, die die Käuferin den Vertrag nicht erfüllt.

3. LIEFERFRISTEN

Sollte eine Lieferfrist bestimmt werden, so wird diese unter der Berücksichtigung der Werktage berechnet, mit Ausnahme der Samstage und Sonntage, der nationalen Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, des ganzen Monats August und des Zeitraums zwischen dem 20. Dezember und dem 10. Januar. Eine solche Frist läuft ab dem Datum der Annahme des Kaufangebots oder a) ab dem Datum, an dem die Verkäuferin die eventuell abgemachte Anzahlung oder die Bestellung der finanzierenden Leasingfirma erhalten hat.

Auch in diesem Fall kann die Verkäuferin die Lieferung aussetzen, falls die Käuferin ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. In diesem Fall wird die Lieferung um die Zahl der Tage verschoben, die die Käuferin den Vertrag nicht erfüllt.

4. REKLAMATIONS- UND BEANSTANDUNGSFRISTEN

Die Käuferin ist verpflichtet, die Ware bei der Lieferung auf eventuelle **Mängel, Fehler oder Abweichungen**, die sofort festgestellt werden können, zu überprüfen und davon rechtzeitig die Verkäuferin schriftlich durch Entsenden **einer Mail an die zertifizierte E-Mailadresse (PEC) oder eines Einschreibens mit Rückschein zu unterrichten**.

Die fehlende schriftliche Anzeige der Mängel innerhalb von acht Tagen ab der Lieferung führt zu einem Verfall des Gewährleistungsanspruchs der Käuferin.

5. LAGERUNG UND AUFBEWAHRUNG DER WARE

Nach Erhalt der Mitteilung darüber, dass die Ware zum Versenden oder zur Abnahme bereit ist, muss die Käuferin die bestellte Ware abholen. Falls eine Zustellung vorgesehen wurde, muss sie die Lieferung **schriftlich** beantragen. Anderenfalls kann die Ware im Freien aufbewahrt werden. Dabei wird die Verkäuferin von jeglicher Haftung und Gewährleistung befreit. Die Kosten für die Lagerung und die Handhabung werden der Käuferin auferlegt. Die Verkäuferin behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Ware auf Kosten der Käuferin an diese zu versenden oder die Ware auf Kosten der Käuferin zu lagern. Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung darüber, dass die Ware bereit ist, wird eine ordentliche Rechnung ausgestellt und die Zahlungsfrist beginnt zu laufen. **Die Käuferin verpflichtet sich, die ordentliche Zahlung vorzunehmen, als wäre die Ware abgeholt bzw. geliefert worden.**

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Verkäuferin behält sich im Fall eines Zahlungsaufschubs und/oder einer Ratenzahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Ware im Sinne der Artt. 1523 des Italienischen Zivilgesetzbuchs ff. vor.

Daraus ergibt sich, dass die Käuferin bis zur Bezahlung der letzten Rate und damit des vollständigen Kaufpreises lediglich die Hinterlegerin des Verkaufsgegenstands ist und diesen nicht an Dritte veräußern oder abtreten darf. Sollte die Ware gepfändet oder durch Dritte beschlagnahmt worden sein, verpflichtet sich die Käuferin, dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen, dass die Ware im Eigentum der Verkäuferin steht und zu beantragen, diese Erklärung im Pfändungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll einzutragen. Die Verkäuferin muss davon unverzüglich schriftlich unterrichtet werden.

Im Falle der Nichterfüllung der oben genannten Pflichten durch die Käuferin steht der Verkäuferin das Recht zu, den Vertrag gem. Art. 1456 des Italienischen Zivilgesetzbuchs aufzulösen sowie die Geldbeträge, die von der Käuferin bezahlt wurden, zu behalten. Das Recht, den Ersatz eines größeren Schadens zu verlangen, bleibt davon unberührt.

7. NICHTERFÜLLUNG

Sollte im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung die Zahlung auch nur einer Rate innerhalb von 10 Tagen ab ihrer Fälligkeit unterbleiben, verliert die Käuferin das Recht auf die Ratenzahlung. Dies führt dazu, dass die Käuferin die sofortige Zahlung des vollständigen Betrages verlangen kann, auch bezüglich der Raten, die noch nicht fällig sind. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung noch nicht vollständig erbracht wurde. Die vorliegende Klausel stellt auch eine Erklärung der Käuferin dar, und zwar in ihrer Eigenschaft der Schuldnerin und beweist den Forderungsanspruch der Verkäuferin im Sinne des Art. 642 Abs. 2 des Italienischen Zivilgesetzbuchs.

Anderenfalls kann die Verkäuferin im Falle einer nicht geleisteten Zahlung auch nur einer Rate innerhalb von zehn Tagen ab ihrer Fälligkeit ihr Recht auf die Auflösung des Vertrags ausüben, wobei sie davon die Käuferin durch das Entsenden eines Schreibens an die zertifizierte E-Mailadresse (PEC) oder eines Einschreibens mit Rückschein unterrichten muss. In diesem Fall kann die Verkäuferin die Geldbeträge, die von der Käuferin eventuell bezahlt wurden, behalten. Das Recht, den Ersatz eines größeren Schadens zu verlangen, bleibt davon unberührt.

8. ZERTIFIKATE

Alle Zertifikate, wie zum Beispiel Zertifikate der Materiale, der Abmessungen, der zerstörungsfreien Prüfung, Zertifikate der Verarbeitung, Lackierung usw. müssen ausdrücklich **schriftlich** bei der Bestellung der Ware angefordert und **immer schriftlich** von der Verkäuferin angenommen werden. Daher können von der Verkäuferin keine Zertifikate ausgestellt werden, die nicht zuvor in der Bestellung angefordert wurden.

9. PLANUNG

Die **Verkäuferin** kann der Käuferin den Dienst der Planung durch ihr internes Technisches Büro anbieten.

Eine eventuelle umfassende Planung mit technischen Unterlagen, die von einem zugelassenen Techniker unterzeichnet und abgestempelt werden, muss von der Käuferin ausdrücklich und **schriftlich** in Auftrag gegeben werden.

Eventuelle interne Entwicklungen der Zeichnungen für die Herstellung, die das Technische Büro der Verkäuferin an den Unterlagen der Käuferin vornimmt, werden auf jeden Fall zur Billigung durch die Käuferin vorgelegt, die die Verantwortung für die Planung behält.

10. TOLERANZEN

Die von unserer Firma angewandten Toleranzkriterien in Bezug auf die Warengrößen entsprechen der Norm UNI EN 22768/1/2. Sonstige spezifische Toleranzkriterien müssen von dem Kunden auf der internen Vermessung der Zeichnungen/Schemen angegeben oder in der Bestellung ausdrücklich beschrieben werden.

11. LACKIERUNG

Lackierte Waren werden, falls die Vertragsunterlagen keine besonderen Anfragen enthalten, folgender Behandlung unterzogen: Anti-Rost-Behandlung eine Schicht Epoxid-Zweikomponenten-Grundierung 40-50µm.

12. WÄRMEBEHANDLUNG UND ANDERE OBERFLÄCHENBEHANDLUNGEN

Falls in der Herstellungsphase die Ausführung von Wärmebehandlungen und/oder anderen Behandlungen der Oberflächen verlangt werden und in den Vertragsunterlagen keine besonderen Anfragen enthalten sind, werden solche Behandlungen entsprechend den Herstellungsstandards unserer Partner durchgeführt, dessen technische Beschreibung bei uns zu finden ist.

13. VERPACKUNG

Die Ware wird ohne Verpackung geliefert. Eventuelle Verpackung kann bei der Bestellung **schriftlich** angefordert werden und **wird in der Rechnung** verrechnet.

14. WAREN UND ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Waren und Dienstleistungen, wie Angebote und Bestellungen, die nicht ausdrücklich in dem Vertrag angegeben werden. Die Verantwortung für die genannten Leistungen trägt die Käuferin und sie werden ihr eventuell zusätzlich berechnet.

15. INSTALLIERUNGEN UND NEBENARBEITEN

Falls keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wird, werden die Installationsarbeiten sowie andere eventuelle Nebenarbeiten von der Käuferin durchgeführt, die dafür die entsprechende Verantwortung trägt.

16. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Lieferung der Ware der Bestellung des Kunden entspricht. Dies gilt sowohl für die Quantität als auch für die Qualität der Materiale und für die technischen Eigenschaften, die in der Auftragsbestellung und in den technischen Zeichnungen enthalten sind, die mit der Bestellung erhalten wurden. Des Weiteren wird die Einhaltung der ordentlichen Toleranzen der Größen entsprechend UNI EN 22768/1/2 garantiert, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

17. BEZAHLUNG UND EIGENTUM AN DER WARE

Die Käuferin erwirbt das Eigentum an der Ware nur nach der vollständigen Bezahlung der von der Verkäuferin ausgestellten Rechnung, aber alle Risiken gehen auf sie über, einschließlich des Untergangsrisikos.

Sollten die Zahlungen zu einem späteren als zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt ausgeführt werden, ist die Käuferin zur Zahlung der vom Gesetz vorgesehenen Verzugszinsen verpflichtet, und zwar ab dem Tag der vereinbarten Fälligkeit der Zahlung.

18. HAFTUNG

Falls keine andere Bestimmung in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, liegt die Verantwortung über die Übereinstimmung der von der Verkäuferin nach dem Projekt/Entwurf der Käuferin veräußerten Ware ausschließlich bei der Käuferin. Deshalb wird die Verkäuferin vollständig von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung der Ware befreit, die Gegenstand des Verkaufs/der Lieferung ist.

19. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Zusätzlich zu den oben genannten Fällen, kann sich die Verkäuferin **auf die ausdrückliche Auflösungsklausel berufen**, wenn sie von Anspruchsbeanstandungen, dem Einleiten von gerichtlichen Mahnverfahren, ordentlichen, Vollstreckungs- oder Konkursverfahren oder auch außergerichtlichen Verfahren gegen die Käuferin erfährt.

20. GERICHTSSTAND

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung der Auftragsbestätigung ergebenden Streitigkeiten der Parteien unterliegen dem Gerichtsstand von Verona und dem italienischen Recht.

21. LIEFERBEDINGUNGEN UND VERTRAGSUNTERLAGEN DES KUNDEN

Zu den ergänzenden und ersetzenden Vertragsbedingungen gehören die Ausführungen, die in den Lieferbedingungen oder anderen Unterlagen des Kunden enthalten sind, die von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich angenommen wurden.

Gem. Art. 1341 des italienischen Zivilgesetzbuchs erklären die Parteien ausdrücklich, folgende Klauseln anzunehmen: Artikel 2. Lieferdaten; Artikel 3. Lieferfristen; Artikel 4. Reklamations- und Beanstandungsfristen; Artikel 5. Lagerung und Aufbewahrung der Ware; Artikel 6. Eigentumsvorbehalt; Artikel 7. Nichterfüllung; Artikel 15: Installierungen und Nebenarbeiten; Artikel 16. Gewährleistung; Artikel 17. Bezahlung und Eigentum an der Ware; Artikel 18. Haftung; Artikel 19. Rücktritt vom Vertrag; Artikel 20. Gerichtsstand.

.....
Verkäuferin

.....
Käuferin